

Alessandro Pasqualini begonnene Großbauprojekt umfaßte die von einem bastionierten Festungsgürtel umgebene einheitl. innerstädt. Bebauung deren Kopf das inmitten einer Zitadelle gelegene vierflügelige Residenzschloß (*palazzo in fortezza*) bildete. Der Idealplan Pasqualinis wurde ab 1549 ledigl. in reduzierter Form verwirklicht. Im S des Stadtgebietes blieben Mauer und Graben der ma. Stadtbefestigung erhalten. Die Aufsiedlung der Freiflächen erfolgte ungeachtet einer Bauordnung von 1561 nur zögernd. Mit Ausnahme der Familie von Reuschenberg, die mit Unterstützung des Hzg. den sog. Settericher Hof errichtete, entstanden in der Stadt keine neuen Adelshöfe. Ab den 1570er Jahren weilte der Hzg. nur noch selten in Jülich, das neben Hambach, Düsseldorf und Bensberg zu den vier fsl. Hoflagern des 1521 durch die Vereinigung der Hzm.er Jülich-Berg und Kleve-Mark entstandenen Territorienkomplex im NW des Reiches zählte. Im letzten Viertel des 16. Jh.s avancierte schließl. das verkehrsgünstig am Rhein gelegene Düsseldorf (Stadterhebung 1288) zur Haupt- und Residenzstadt der vereinigten Hzm.er. Während der Regentschaft Hzg. Wilhelms V. war insbes. das Stadtquartier südl. der Stiftskirche St. Lambertus, in der der Hzg. seine letzte Ruhestätte fand, zu einer regelmäßigen Renaissanceanlage mit rechteckigem Marktplatz und geradlinigen Straßen umgestaltet worden. Zur Randbebauung des Marktes zählten das Kanzleigebäude (1558) sowie das benachbarte Rathaus (1567–73). Das Vorhaben in der 1540 begonnenen Zitadelle am südl. Stadtrand ein neues Schloß zu platzieren, wurde nicht realisiert. Stattdessen wurde die um 1380 entstandene Landesburg nach Plänen der Architekten Alessandro und Maximilian Pasqualini 1548–1559 zu einem Renaissanceschloß ausgebaut. Um 1570 geriet der Festungs- und Zitadellenbau ins Stocken und 1641 wurde schließl. das Areal der Zitadelle zur Bebauung durch die Bürgerschaft freigegeben.

→ Abb. 137, 138, 139

→ vgl. auch Farbtafel 6, 7; Abb. 5

→ Burg und Schloß → Residenz und Stadt → A. Wehr- und Befestigungsanlagen der Residenz → B. Turm

→ C. Turniere [Turnierplatz]

**Q.** Hermann Bote, Chronicken der Sassen, Mainz 1492. – Albrecht Dürer, Etliche vnderricht / zu befestigung der Stett / Schloß / vnd flecken, Nürnberg 1527. – Landshuter Urkundenbuch, bearb. von Theodor HERZOG, 2 Bde., Landshut 1963.

**L.** CORSTEN, Severin: Die Residenzen des Herzogtums Jülich, in: Territorium und Residenz am Niederrhein, hg. von Klaus FLINK und Wilhelm JANSSEN, Kleve 1993 (Klever Archiv, 14), S. 97–117. – FRIEDHOFF, Jens: Burg Lechenich im Kontext der spätmittelalterlichen Residenzentwicklung im Erzstift Köln, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 204 (2001) S. 125–155. – KRUF, Hanno-Walter: Die Idealstadt vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, München 1989. – LOOZ-CORSWAIREM, Clemens von: Wo residierte der Fürst? Überlegungen zu den Aufenthaltsorten der Herzöge von Jülich-Berg bzw. Jülich-Kleve-Berg und ihres Hofes im 15. und 16. Jh., in: Territorium und Residenz am Niederrhein, hg. von Klaus FLINK und Wilhelm JANSSEN, Kleve 1993 (Klever Archiv, 14), S. 189–209. – MÜLLER-MERTENS, Eckhard: Zur Städtepolitik der ersten märkischen Hohenzollern und zum »Berliner Unwillen«, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 4 (1956) S. 525–546. – SCHUBERT, Ernst: Der Hof Heinrichs des Löwen, in: Herzog Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125–1235, Bd. 2, hg. von Jochen LUCKHARDT u. a., München 1995, S. 190–198. – SCHÜTTE 1994. – SCHULZ, Knut: Residenzstadt und Gesellschaft vom Hoch- zum Spätmittelalter, in: Territorium und Residenz am Niederrhein, hg. von Klaus FLINK u. Wilhelm JANSSEN, Kleve 1993 (Klever Archiv, 14) S. 211–229. – SCHUMANN, Günther: Residenzen der fränkischen Hohenzollern, in: BDLG 123 (1987) S. 67–82. – STÖRMER, Wilhelm: Die oberbayerischen Residenzen der Herzöge von Bayern unter besonderer Berücksichtigung von München, in: BDLG 123 (1987) S. 1–24. – ZIEGLER, Walter: Die niederbayerischen Residenzen im Spätmittelalter, in: BDLG 123 (1987) S. 25–50.

Jens FRIEDHOFF

### Institutionen

Institutionen (des Hofes) sind Einrichtungen, die polit., administratives und soziales Handeln im Bereich gesellschaftl. Relevanz strukturieren, normativ regeln und über Sinn- und Wertbezüge legitimieren. Infolgedessen kann individuelles Handeln durch Autonomieentzug einerseits eingeschränkt, andererseits dank neuer Handlungsalternativen administra-

tiv, sozial und kulturell renoviert und modernisiert werden. Im allg. verfestigten Institutionen soziale und kulturelle Verhaltensregeln sowie administrative Normen. Die soziale Kontrolle gegen abweichendes Verhalten (Devianz) wird in bzw. mittels Institutionen gestärkt und stabilisiert sowie ggf. durch Sanktionen spezifiziert. Typ. Begriffselemente, welche Institutionen charakterisieren, sind Relevanz und Funktionalität, normativer Sinn- und Wertbezug, Legitimation sowie Dauerhaftigkeit und relative Stabilität.

Institutionalisierung beschreibt einen Prozeß, in dem regelmäßig praktizierte Verhaltensmuster verfestigt werden, so daß diese generalisiert und typisiert werden können; als habitualisierte Verhaltensweise können sie allg. handlungsleitend werden. Die hier vorgeschlagenen Minimaldefinitionen erlauben es, Institutionen in einer Epoche zu suchen, in der sie sich erst zögerl. entfaltet haben, denn Institutionen und Institutionalisierung werden gemeinhin mit dem Formationsprozeß des frühneuzeitl. Staates in Zusammenhang gebracht. Sie in den Kontext höf. Kultur zu setzen mag erstaunen. Aber bes. der Komplex der einzuhaltenden Normen beim Zeremoniell oder die Ganzheit der Regeln bei der Verwaltung des Hofes mußte berücksichtigt und befolgt werden. Wohl v. a. infolge ihrer Nichtachtung wurden Anleitungen, Gebote und Regeln schriftl. fixiert. Hofordnungen – ihre Anfänge liegen im engeren Sinne zw. 1261 und 1389/1407 – deuten somit auf Verhaltensmuster hin, die handlungsleitend waren bzw. sein sollten. Bei der Bewertung dieser Ordnungen ist natürl. der Widerspruch zw. geschriebener und realer Verfassung zu bedenken. Trotzdem weisen die Inhalte auf sich entwickelnde Institutionen hin: es werden Personen, Hierarchien, Abhängigkeiten, Arbeits- und Aufsichtsbereiche, Geschäftsgänge, Kontrollmechanismen, aber auch die Höhe der Gagen und Dienstgelder gen. Niemand wird in Abrede stellen, daß der Kg.s- oder Fürstenhof eine Institution war; besser: die Keimzelle von Institutionen, die für die Herausbildung von Staatlichkeit konstituierend waren: Hofgericht, Kanzlei und Archiv, Hofrat, Rechenkammer, Münzstätte. Die Einschränkung schärft den Blick auf das Wesentliche: Rechtsprechung,

Herrschaftsverwirklichung, Ressourcen. Kulturellen und zeremoniellen Einrichtungen (z. B.: Turnier, Fest, Kavaliertour) blieb die volle institutionelle Entfaltung versagt, obgleich sie innerhalb der höf. Gesellschaft über Jh.e handlungsleitend waren. Ihre gesellschaftl. Relevanz und Legitimation mußte begrenzt bleiben, da die Funktionalität sowie der Sinn- und Wertbezug von Kultur und Zeremoniell in der alteurop. Herrschaftswelt in letzter Instanz nicht ausschlaggebend waren.

**1200–1450** Königs- oder Fürstenhöfe waren polit.-administrative, soziale und kulturelle Zentren, in deren Mittelpunkt der Herrscher stand. Er mußte Herrschaft realisieren bzw. hat sie durchsetzen lassen. Eine Grundlage frühmoderner Herrschaftsverwirklichung war die Verfügbarkeit über Ressourcen, bes. über Bargeld, welches immer stärker in den Dienst von Herrschaft gestellt wurde. Frühzeitig kontrollierten herrschaftl. Beamte die Einnahmen und Ausgaben. Herrschaftl. Rechnungen wurden bis Ende des 15. Jh.s fast ausschließl. wg. Inspektionen und keinesfalls aufgrund einer mögl. Haushaltsplanung angelegt. In den Finanzverwaltungen sind die ersten wirkl. Institutionen zu suchen (Münze, Rechenkammer). Die fragmentar. oder gänzl. fehlende Überlieferung an frühen Rechnungsbüchern und -akten darf nicht zu dem Schluß verleiten, daß es keine Kontrollinstanzen gegeben hätte. Insbes. die Erträge aus dem Silber- und Goldbergbau, Zoll- oder Sondereinnahmen wurden erfaßt und vor dem Herrscher bzw. den Räten abgerechnet. Für die korrekte Beschaffenheit der Abrechnung hafteten die verantwortl. Entscheidungsträger der Institution (Münzmeister, Kammer- oder Rentmeister). Auf Wachstafeln bzw. in Wachstafel-Büchern wurden bis um 1300 die Geldbewegungen fixiert (*Chambre aux deniers* unter Ludwig dem Heiligen, Philipp III. und Philipp IV.); ein Novum waren die Tiroler Raitbücher (seit 1288), die bereits aus Papier bestanden, jedoch in Pergament eingeschlagen waren. Daß Rechnungswesen und -kontrolle durchaus Bezug zu Repräsentation haben konnte, zeigen die Bicchene der Sieneser Finanzverwaltung: prachtvolle hölzerne Buchdeckel, in welche Rechnungen seit dem Ende des 13. Jh.s

eingebunden worden sind. Die seit der Mitte des 14. Jh.s vorhandenen Rechnungsakten dokumentieren, welchen Stand die territorialen Finanzverwaltungen erreicht hatten. Das von der Forschung gelegentl. konzidierte S-N- bzw. W-O-Gefälle bezügl. der Herrschaftsverwirklichung und Institutionalisierung hat im Hinblick auf die territoriale Finanzverwaltung kaum existiert, da ertragreiche Bergwerke samt Schmelzhütten nach überregionalen Grundsätzen verwaltet wurden, was letztendl. auf die Qualität und Struktur der Finanzverwaltung durchgeschlagen hat.

Ungeachtet ihrer Stellung und der weit vorgeschrittenen institutionellen Entwicklung ihrer Behörden nahmen die höchsten Finanzbeamten im Ensemble der Hofräte nur einen nachgeordneten Platz ein. Dieser Umstand muß allein mit ihrer Funktion im zu verwaltemen Ressort (Bergwerke, Münze, Finanzen) erklärt werden. Die Aufgaben des Münzmeisters oder Kammermeisters waren eben vorrangig die des Kontrolleurs und Inspektors. Das unterschied sie von den übrigen Räten, die bezügl. der Würde weit vor ihnen standen.

Die Angehörigen des Hofrates waren studierte und polyglotte Sachkenner, welche die große (geheime) Politik des Herrschers mitbestimmten haben. Ihre Bezeichnung als Heimpl. oder *secretarii* weist auf ihr führendes Amt hin, obgleich der Hofrat längst noch nicht institutionalisiert war. Mehr noch: Es gibt keinen Zusammenhang zw. Dignität und Institutionalisierung, denn die Kammer- und Münzmeister gehörten grundsätzl. nicht *ex officio* zum Hofrat, was im übrigen auch für den Kanzler gelten konnte. Die Zwitterstellung des Kanzlers zw. Hofräten und Kanzlei ist auf die Funktion in seiner Behörde zurückzuführen: Sie war ein Instrument des Herrschers und seiner Räte, die mittels der Kanzlei ihren polit. Willen umsetzen. Daher konnten sich Kanzler und Räte gelegentl. konträr gegenüberstehen; erst die Hofratsordnungen des 15. Jh.s schafften Abhilfe. Aufgrund unzureichender prosopograph. Detailstudien ist das Verhältnis zw. Hofgericht und Hofrat in den Territorien nur schwer zu bestimmen. Am Königshof haben sie sich sehr deutlich unterschieden; jedoch nicht in den Ter-

ritorien. Hier existierte wohl nur in Ausnahmefällen neben dem Rat noch ein personell völlig anders besetztes Gericht. Man wird – dies zeigen Beobachtungen aus dem 15. Jh. – von einer personellen Kongruenz der beiden sich entwickelnden Institutionen auszugehen haben.

Einen Bürokratisierungsschub erfuhr das Hofgericht des röm. Kg.s durch den Mainzer Reichslandfrieden von 1235, denn er mahnte die Schriftlichkeit der gerichtl. Verfahren an. Die Geschäftsbücher der Hofgerichtskanzlei sind nur zum geringen Teil überliefert; überkommen sind ca. 2 000 mit dem Hofgerichtssiegel versehene Urk. Hilfsschreiber und Notare sind seit Karl IV. bekannt. In den Territorien entstanden Hofgerichte v. a. gegen Ende des 13. Jh.s., wobei der landständ. Einfluß bedeutsam war. Demzufolge existierten in den größeren Territorien auch mehrere Hofgerichte, die auf den landesherrl. Burgen in den jeweiligen Landschaften zusammenkamen. Der Begriff des Hofrichters (*iudex curiae*) ist seit 1300 mehr und mehr zu fassen.

**1450–1550** Zw. der Mitte des 15. und der des 16. Jh.s wurde der Prozeß der Institutionalisierung zunehmend dynamischer; spätestens um 1550 waren in den größeren Territorien alle Institutionen der Hof- und Zentralverwaltung im Grundsatz ausgebildet. Ahermals gingen vom Hofe des Kg.s Impulse aus: So entstanden nach dem Inkrafttreten der Reichskammergerichtsordnung von 1471 vergleichbare Ordnungen für die Oberhof- und Hofgerichte in anderen Territorien (z. B. Kursachsen 1483). In ihnen sind Personalfragen, Geschäftsgänge einschließl. der Archivierung, Rechtszuständigkeiten, Gebühren- und Pensionszahlungen geregelt. Als Vorbild wirkten die Habsburger auch in bezug auf die Geschäftsordnung des kgl. Hofrats (Febr. 1498) und der Reichskanzlei (Sept. 1498). Insbes. die Hofratsordnung kam durch persönl. Kontakte der Reichsfs.en zu Maximilian nach Kursachsen (1499), Bayern (1501) und Mecklenburg (vor 1504); bald darauf nach Hessen. Von diesem Zeitpunkt an hatte sich der Hofrat endgültig zu einer kollegialen Behörde entfaltet, zu der vier bis sechs, bisweilen auch acht Hofräte gehörten. Die Hofratsordnungen regelten analog den Gerichtsordnungen den Geschäftsbetrieb. Der Hofrat versammelte sich

tägl. unter der Leitung des Herrschers; während seiner Abwesenheit standen vertraute Familienangehörige oder tüchtige und anerkannte Hofräte dem Rat vor. Instrument des Hofrates blieb die Kanzlei, die vom Kanzler geleitet wurde. *Ex officio* gehörte er nunmehr endgültig zum Hofrat. Freil. verlor die Kanzlei fortwährend an Einfluß, da die Geschäfte in den anderen Ressorts zunehmend durch deren Sekretäre und Schreiber bewältigt worden sind. Hofrat und Kanzlei blieben bis zur Herausbildung des Geheimen Rates die wirkmächtigsten Institutionen des Herrschers; sie waren sein Gehirn, das Archiv sein Gedächtnis.

Die Finanzverwaltung fächerte sich bezügl. der Ausgaben zwar weiter auf (Ausgabekassen für Herrscher, Hof, Territorium, Schuldenbedienung), aber zugl. gelang es seit dem zweiten Drittel des 15. Jh.s, die gesamten territorialen Erträge in eine Zentralkasse fließen zu lassen (Domänen, Bergwerke, Sonderabgaben, frühmoderne Steuern), bspw. seit 1439 in Niederbayern, 1450 in Tirol, 1467 in der Kurpfalz, 1488/92 in Sachsen. Eine Ausnahme war die Rechnungsführung des Deutschen Ordens von 1399–1409, die in der Hand des Tresslers vereint war. Der weiteren Zentralisierung standen freil. die Landstände entgegen, welche die Steuerverwaltung unter ihre Kontrolle bringen wollten.

**1550–1650** Die stürm. polit. Entwicklung im 16. Jh. brachte es mit sich, daß sich Ratskollegien emanzipierten, die für die Bereiche Religion, Äußeres und Militär zuständig waren. Jene Räte bzw. Ratskollegien, die dafür (Mit-)Verantwortung trugen, wurden als Geheime Räte tituiert. Abermals geht die Entwicklung von Habsburg aus (1527), es folgten Bayern (vor 1550, 1579), Kursachsen (1547/74), Brandenburg (1604). An der Spitze des Geheimen Rates stand formal der Herrscher; ihn berieten nur drei oder vier Geheime Räte. Die Brisanz der Zeit erforderte es, daß im Geheimen Rat außenpolit. erfahrene Männer Platz nahmen; zumeist waren es gelehrte adlige Räte, welche die wichtigsten Institutionen in der Hof- und Zentralverwaltung durchlaufen sowie im auswärtigen Dienst gedient hatten. Oft standen sie seit ihrer Jugend dem Herrscher auch persönl. nahe. Der Geheime Rat als Hofbeamter ist ein typ. Produkt

des 16. Jh.s; er unterscheidet sich grundsätzl. von den Heiml. bzw. *secretarii* des SpätMA. Mit dem Aufstieg des Geheimen Rates sank der Hofrat zu einer Behörde ab, die für die gewönl. Innenpolitik sowie für formale jurist. Angelegenheiten (Belehnungen) zuständig war. Infolge der kirchenpolit. Entwicklung wurden in den luther. und reformierten Territorien Konsistorien eingerichtet, die mit Juristen und Theologen besetzt waren. Auch in kathol. Territorien wurden entspr. Gremien geschaffen, die indes in der Tradition des landesherrl. Kirchenregiments standen (Geistl. Rat in Bayern 1556/57). Grundlegende Neuerungen in den territorialen Finanzverwaltungen sind nach 1550 kaum noch festzustellen; neu ist allein das erbitterte Ringen zw. dem Herrscher und seinen Ständen um die Steuerhoheit und Steuerverwaltung. Im Ergebnis bildete sich eine landständ. Finanzverwaltung heraus, deren Beamte freilich nur bedingt einen Zugang zum Herrscherhof besaßen. Da der Geheime Rat auch für Krieg und Militär zuständig war, wurden eigenständige Militärressorts erst im Laufe des 17. Jh.s eingerichtet. Ausnahme blieb der am Kaiserhof 1556 geschaffene Hofkriegsrat; auch in Bayern existierte ein Kriegsrat von 1583–93.

Zw. 1450 und 1550/75 verlief der Prozeß der Institutionalisierung bes. dynam. und zum Teil auch ungestüm. Im letzten Drittel des 16. Jh.s wurde nur noch gelegentl. wirkl. Neues geschaffen; freil. wäre es verfehlt, von Stagnation zu sprechen. Es trat eine Stabilisierung ein, die sich bes. in der weiter zunehmenden Zahl der Bediensteten niederschlug. Jede Institution verfügte über verantwortl. Sekretäre sowie über eine Vielzahl an Schreibern und Kopisten. Nunmehr begannen sich auch die einzelnen Institutionen weiter aufzugliedern, was letztl. abermals die Bürokratisierung verstärkt hat.

→ Hof und Herrscher → A. Reise → B. Hofämter, Hofstaat

**L. BATTENBERG**, Friedrich: Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235–1451, Köln u. a. 1974 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 2). – HEINIG, Paul-Joachim: Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik, 3 Bde., Köln u. a. 1997 (Forschungen zur Kaiser- und

Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte RI, 17). – HIRSCH, Volker: Der Hof des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478). Verwaltung und Kommunikation, Wirtschaftsführung und Konsum, Ostfildern 2004 (Residenzenforschung, 16). – JENDORFF, Alexander, Verwandte, Teilhaber und Dienstleute. Herrschaftliche Funktionsträger im Erzstift Mainz 1514 bis 1647, Marburg/Lahn 2003 (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte, 28). – Höfe und Hofordnungen, 1999. – Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatik in München 1983, hg. von Gabriel SLAGI, München 1984 (Münchner Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, 35). – KERN, B.-R.: Art. »Reichshofbeamte«, in: HRG III, 1986, Sp. 612–615. – Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späten Mittelalter, hg. von Peter MORAW, Sigmaringen 2000 (VuF, 48). – LANZINNER 1980. – LÜCK, Heiner: Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550, Köln u. a. 1997 (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, 17). – MERSIOWSKY 2000. – MORAW 1969. – Die Rolle der Juristen, 1986. – SCHIRMER, Uwe: Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen – Verfassung – Funktionseliten, Stuttgart 2006 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 28). – SCHUBERT, Ernst: Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, München 1996 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 35). – SCHUBERT, Ernst: König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts, 63). – Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. von Kurt G.A. JESERICH, Hans POHL und Georg-Christoph von UNRUH, Bd 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983. – ZIEGLER, Walter: Studien zum Staatshaushalt Bayerns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die regulären Kammereinkünfte des Herzogtums Niederbayern 1450–1500, München 1981.

Uwe SCHIRMER

## Rat

Der Rat als dem Fs.en nahe stehender Personenkreis, der bei polit. Entscheidungen konsultiert werden konnte oder mußte, hat seinen Ursprung in der lehensrechtlichen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Verpflichtung zu »Rat und Hilfe«. Ausgehend vom Hof des Kg.s bildeten sich seit dem 13. Jh. an allen größeren Höfen Kreise von mehr oder weniger kontinuierl. präsenten Beratern.

Generell stand vor der Konstituierung fest konturierter, behördenartiger Ratsgremien die Herausbildung kleiner Gruppen mit oft wechselnder personeller und zahlenmäßiger Zusammensetzung, die vom jeweiligen Herrscher in bestimmten Fragen als Ratgeber herangezogen wurden. Zunächst entstammten diese Räte in der Regel dem regionalen Adel und der Ministerialität.

Deutlich als »der Rat« traten zunächst die einzelnen »Räte« hervor. Erst mit der zunehmenden Residenzbildung der Höfe gewann auch der jeweilige Rat deutliche Konturen.

Der Rat als wichtigste Institution am Hof bildete den Mittelpunkt von Regierung und Verwaltung und war auch der Kanzlei übergeordnet.

Nicht immer einfach ist der Nachweis der Mitwirkung des Rates bei polit. Entscheidungen. Hinweise geben in Urk.n gebrauchte Formulierungen wie »nach Rat unseres Rates«. Die Entstehung eines engeren Beraterkreises um den Fs.en kann zudem durch den Vergleich der Itinerare und Zeugenlisten bei Beurkundungen bspw. von Kaufverträgen oder lehensrechtl. Vorgängen ermittelt werden.

Undeutlich ist häufig die Trennlinie zw. dem größeren Gremium, dem Hofrat und dem engeren Beratungsgremium des Fs.en, das Bezeichnungen wie »geschworener Rat«, »gemeiner« oder »geheimer« Rat trug.

In der Regel gehörten ihm die wichtigsten Hofbeamten, Hofmeister, Kammermeister, der Kanzler und evtl. der eine oder andere ständige Rat ohne Hofamt an. Da der Verleihung des Rats-titels durch den Landesherrn ganz unterschiedl. Motive zugrunde gelegen haben konnten – dazu gehören ehrenhafte Auszeichnungen oder die Stärkung polit. Bindungen durch die Rats-Ernennung benachbarter oder verwandter Fs.en bis hin zur Dokumentation von Bündnissen oder Waffenhilfe –, werden nicht alle Träger des Rats-titels tatsächl. als Gremium zusammengetreten sein und klar definierte Funktionen wahrgenommen haben. Die regionale und soziale Herkunft der Rats-Mitglieder kann Auskunft über die Einflußsphäre der Landesherrn geben.

Insbes. in Zeiten unregelmäßiger Nachfolge nach dem Tod eines Herrschers konnte der Rat